jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/4/5 89/09/0166

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.04.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §44a;
VStG §9;

Rechtssatz

Wird im Straferkenntnis zu Unrecht die Funktion, in welcher der Besch die Verantwortung für die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung gem § 9 VStG zu tragen hat, als die eines "handelsrechtlichen Geschäftsführers" bezeichnet, so können dadurch subjektive Rechte des Besch nicht verletzt werden, wenn ausdrücklich unbestritten bleibt, daß er gem § 9 VStG im Tatzeitpunkt Verstöße gegen das AuslBG durch die GmbH nach außen zu verantworten hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989090166.X01

Im RIS seit

05.04.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at